

Urteil

LSG Celle, §§ 44 II b Nr. 2 und
46 I Nr. 1 AFG

Fortbildung für Mütter

Die erleichterten Voraussetzungen eines Anspruches auf Unterhaltsgeld der §§ 44 Abs. 2 b Nr. 2 und 46 Abs. 1 Nr. 1 AFG für eine berufliche Fortbildung der Teilzeitform gelten auch für Frauen, die während der Kindererziehungsphase beim Arbeitsamt ohne Leistungsbezug für Teilzeitarbeit gemeldet waren, jedoch nicht vermittelt wurden. Auch diese sind faktisch wegen der Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden.

Urteil des LSG Celle vom 25.6.1991 – L 7 Ar 25/91 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten sich um einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Unterhaltsgeld (Uhg) als Zuschuß für die Zeit vom 13. Februar bis zum 14. Dezember 1989.

Die Klägerin ist Bankkauffrau. Sie hat zwei am 24. Februar 1975 und 25. November 1976 geborene Kinder. Den Beruf als Bankkauffrau hat die Klägerin bis zum 21. April 1975 ausgeübt. Ihren Arbeitsplatz bei der C-Bank in B. hat sie nach der Geburt ihres ersten Kindes aufgegeben. Ab 22. April 1975 hat sie eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt. In dieser Zeit hat sie sich der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder gewidmet und war Hausfrau. Sie war allerdings ab 22. April 1975 ohne Unterbrechung beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und stand für eine Teilzeitbeschäftigung zur Verfügung.

Sie bezog während ihrer Arbeitslosigkeit bis zum 25. Oktober 1977 Arbeitslosengeld (Alg) aufgrund eines Anspruchs von mindestens 156 Tagen. Ein Anspruch auf Anschluß-Arbeitslosenhilfe (Alhi) bestand nicht, weil sie nicht bedürftig i.S. des § 134 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) war.

Die Klägerin hat in der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit vom Arbeitsamt V. lediglich ein Vermittlungsangebot und eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch bekommen. In dem Beratungsgespräch wurde über die Möglichkeiten einer Weiterbildung gesprochen. Sowohl das Arbeitsangebot als auch das Angebot, einen beruflichen Lehrgang zu besuchen, scheiterten an der eingeschränkten zeitlichen Verfügbarkeit der Klägerin.

Am 12. Januar 1989 stellte die Klägerin beim Arbeitsamt V. einen „Antrag auf Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme“. Sie beabsichtigte, in der Zeit vom 13. Februar bis zum 14. Dezember 1989 an der Kreisvolkshochschule (KVHS) an einem in Teilzeitform (montags, dienstags und donnerstags jeweils 5 Unterrichtsstunden) durchgeführten Fortbildungslehrgang „Bürotechnik“ für weibliche Arbeitslose mit kaufmännischer Berufsausbildung teilzunehmen, um ihre Chancen für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsprozeß zu vergrößern, aus dem sie mittlerweile rund 14 Jahre heraus war. Den Lehrgang hat sie dann auch erfolgreich absolviert.

Mit Bescheiden vom 23. März 1989 und 6. Dezember 1989 hat die Beklagte (nach Bejahung der Notwendigkeit der Fortbildungsmaßnahme für die berufliche Wiedereingliederung der Klägerin nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AFG) die Lehrgangsgebühren in Höhe von 1.098,— DM und die Lernmittelkosten in Höhe von 374,80 DM übernommen. Diese Bescheide sind nicht angefochten und daher nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindend geworden.

Den Abschnitt des Antragsformulars über das Uhg, der nach dem ausdrücklichen (vorgedruckten) Hinweis nur auszufüllen war, wenn Uhg beantragt werden soll, hatte die Klägerin ursprünglich auch (teilweise) ausgefüllt, da sie Uhg beanspruchen wollte. Bei der Besprechung des Antrages am 15. Januar 1989 hat der zuständige Mitarbeiter des Arbeitsamts V. den Uhg-Abschnitt allerdings durchgestrichen, nachdem er der Klägerin die Auskunft erteilt hatte, in ihrem Fall lägen die Voraussetzungen für Uhg nach den §§ 44 und 46 AFG nicht vor. Die Klägerin hat die Streichung seinerzeit genehmigt.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1989 hat die Klägerin dann den Antrag gestellt, ihr für die gesamte Zeit der Lehrgangsteilnahme Uhg zu gewähren. Nach Durchsicht des ihr ausgehändigten

Merkblattes 6 „Berufliche Fortbildung und Umschulung“ sei sie zu der Auffassung gelangt, daß ihr Uhg im Gegensatz zu der Auskunft vom 15. Januar 1989 doch zustehe.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 1989 hat die Beklagte den Uhg-Antrag zurückgewiesen.

Die Beteiligten streiten darum, welche rechtliche Bedeutung der Tatsache zukommt, daß die Klägerin auch während der Zeit, in der sie nicht erwerbstätig war und sich um die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder gekümmert hat (22. April 1975 bis 12. Februar 1989), beim Arbeitsamt V. ununterbrochen arbeitslos gemeldet und als eine Teilzeitbeschäftigung suchend registriert war.

Die Beklagte ist der Ansicht, dieser Umstand hindere die Annahme einer „Rückkehr“ in das Erwerbsleben nach § 44 Abs. 2 b Nr. 2 AFG (ihrer Ansicht nach ist die Klägerin wegen ihrer dokumentierten Verfügbarkeit nach § 103 AFG niemals aus dem Erwerbsleben ausgeschieden), wie sie für den Uhg-Anspruch bei Fortbildungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht vorgeschrieben sei. Außerdem stehe dieser Umstand der hier für den Uhg-Anspruch unerlässlichen Verlängerung der Rahmenfrist für den Vorbezug von Alg auf 13 Jahre nach § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AFG entgegen; denn die Tatbestandsvoraussetzung der Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit „wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes“ setze gerade die – hier fehlende – objektive und subjektive Nichtverfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung allein aus Gründen der Betreuung und Erziehung eines Kindes (und damit auch die entsprechende Rücknahme der Meldung über die Arbeitssuche) voraus.

Das Sozialgericht (SG) Stade hat die Klage der Klägerin abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin.

Aus den Gründen:

In der Sache ist die Berufung begründet.

Der Klägerin steht das beanspruchte Uhg als Zuschuß zu. Sämtliche Anspruchsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Soweit es nicht die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 b Nr. 2 AFG („Rückkehr“ in das Erwerbsleben) und § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AFG („wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes“ keine Erwerbstätigkeit ausgeübt) betrifft, ist dies unzweifelhaft und zwischen den Beteiligten auch unstrittig. Insbesondere war die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme auch notwendig zur beruflichen Wiedereingliederung der Klägerin im kaufmännischen Bereich, nachdem sie rund 14 Jahre lang nicht erwerbstätig gewesen war (§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AFG). Weitere Ausführungen zur Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erübrigen sich (§§ 34, 36, 41, 42, 43 AFG).

Nach Auffassung des Senats sind aber auch die beiden streitigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.

Erkennbar wollte der Gesetzgeber mit der zum 1. Januar 1986 durch das 7. AFG-ÄndG erfolgten Wiedereinführung der Uhg-Gewährung bei Fortbildungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht nach § 44 Abs. 2 b Nr. 2 AFG jenen Personen (in der Regel Müttern, im Einzelfall kann es aber auch ein Vater sein) helfen, die sich der Betreuung und Erziehung ihres Kindes/ihrer Kinder gewidmet und in dieser Zeit nicht gearbeitet haben, nun aber, wo diese häusliche Verpflichtung nicht oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfange besteht, Anstrengungen unternehmen, um wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden. Der so definierte Zweck dieser Regelung trifft aber gleichermaßen auf jene Personen zu,

- die von Anfang an vorhatten, während der Zeit der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder keiner Beschäftigung nachgehen zu wollen und daher rechtlich (z.B. durch Aufgabe eines Arbeitsplatzes; Unterlassen einer Arbeitslosmeldung oder deren Rücknahme; auch keine eigene Stellensuche ohne Einschaltung des Arbeitsamtes) und tatsächlich aus dem Kreis der Beschäftigten und Arbeitslosen ausgeschieden sind,
- die zwar weiterhin als arbeitslos und eine Teilzeitbeschäftigung suchend registriert waren, denen aber wegen ihrer – gerade durch die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder beschränkten – Verfügbarkeit auf Jahre hinaus keine für sie in Betracht kommende zumutbare Teilzeitbeschäftigung vermittelt werden konnte und die deshalb zwar möglicherweise nicht rechtlich, aber doch faktisch aus dem Erwerbsleben ausgeschieden waren.

Auch Personen aus der zweiten Gruppe haben der – vom Gesetzgeber nicht nur durch § 44 Abs. 2 b Nr. 2 AFG, sondern mittlerweile auch in vielen anderen Rechtsbereichen anerkannten und für schutzwürdig erachteten – Betreuung und Erziehung ihrer Kinder (durch die Beschränkung auf eine Teilzeitbeschäftigung, für die es in der Vergangenheit erfahrungsgemäß einen relativ engen Arbeitsmarkt gab) Vorrang vor einer Berufstätigkeit (z.B. in Vollzeitform) gegeben, wenn auch nicht in dem rechtlichen Ausmaß wie Personen aus der ersten Gruppe. Schutzwürdig sind aber beide Personenkreise in gleicher Weise. Durch das faktische Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sind den Personen aus beiden Gruppen gleichermaßen Kenntnisse und Erfahrungen verloren gegangen, bzw. sie konnten nicht erworben werden, und dies ist der Grund für die nun festzustellende eingeschränkte bzw. fehlende Vermittelbarkeit, die durch eine berufliche Bildungsmaßnahme behoben oder reduziert werden muß. Nach Ansicht des Senats kann es somit nur auf das faktische (und nicht auch auf das rechtliche) Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ankommen, und dieses faktische Ausscheiden muß wesentlich auch (aber nicht ausschließlich) auf der Betreuung und Erziehung eines Kindes und der dadurch bedingten zeitlichen und kräftemäßigen Inanspruchnahme des Betroffenen beruhen.

Es liegt somit im vorliegenden Fall durch die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme eine „Rückkehr“ in das Erwerbsleben nach § 44 Abs. 2 b Nr. 2 AFG vor. Auch die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Insbesondere war es der Klägerin nicht möglich, an einer Fortbildungsmaßnahme in Vollzeitform teilzunehmen, da ihre beiden 12 und 14 Jahre alten Kinder – wenn auch nur noch in verringertem Maße – noch betreut werden mußten und deshalb eine ganztägige Abwesenheit der Klägerin nicht in Betracht kam, zumal der Vater vollschichtig berufstätig war und andere Betreuungspersonen nicht zur Verfügung standen.

Aus vorstehenden Erwägungen folgt zugleich, daß nach Auffassung des Senats auch die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AFG erfüllt sind. Dabei ist hervorzuheben, daß nach Auffassung des Senats die dort vorgesehene Fristverlängerung um höchstens fünf Jahre für jedes Kind nicht voraussetzt,

daß ausschließlich wegen der Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist, obgleich hier – im Gegensatz zu § 46 Abs. 1 Satz 2 AFG – nicht das zusätzliche (abschwächende) Tatbestandsmerkmal „überwiegend“ aufgeführt ist. Vom Sinn und Zweck des § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AFG her, nämlich zu vermeiden, daß sich betreuungsbedingte Unterbrechungen der Berufstätigkeit nachteilig hinsichtlich der Anspruchsberechtigung des betreuenden Elternteils auswirken, ist es gerechtfertigt, die Verlängerung der Rahmenfrist auch denjenigen Antragstellern zugute kommen zu lassen, bei denen die Kindesbetreuung nur eine wesentliche (Teil-) Ursache dafür ist, daß sie keine beitragspflichtige Beschäftigung ausüben konnten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber den unterschiedlichen Wortlaut in Satz 2 und Satz 3 des § 46 Abs. 1 AFG in der Absicht gewählt hat, um entgegen dem erkennbaren Sinn und Zweck der Regelungen den Wegfall der Frist nach § 46 Abs. 1 Satz 2 AFG auch solchen Antragstellern zugute kommen zu lassen, die auch wegen der ungünstigen Arbeitsmarktverhältnisse für eine Teilzeitarbeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, die Verkürzung der Vorfrist nach § 46 Abs. 1 Satz 3 AFG dem dort bezeichneten Personenkreis dagegen nur dann, wenn sie auch eine Teilzeitarbeit nicht ausüben konnten oder wollten (Urteil des Senats vom 24. April 1990 – L 7 Ar 104/89 –; nicht rechtskräftig). Für die Klägerin gilt danach eine Rahmenfrist von 13 Jahren (13. Februar 1976 bis 12. Februar 1989) statt von nur 3 Jahren; denn sie hat in dieser Zeit – wesentlich auch – wegen der Betreuung und Erziehung ihrer zwei Kinder (für jedes Kind verlängert sich die dreijährige Rahmenfrist damit um 5 Jahre) keine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Die häusliche Aufgabe genoß Vorrang vor der Berufsausübung als Bankkauffrau; sie war der Grund für die Arbeitslosmeldung mit Beschränkung auf eine Teilzeitbeschäftigung; die so eingeschränkte Verfügbarkeit war ihrerseits der Grund für die fast 14 Jahre lang nicht möglich gewesene Vermittlung eines zumutbaren Teilzeitarbeitsplatzes. Ein derartiger Ursachenzusammenhang reicht nach Auffassung des Senats für die Bejahung der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AFG aus.

Der Klägerin steht somit Uhg als Zuschuß zu.

Der Zuschußanspruch besteht auch ab Maßnahmebeginn am 13. Februar 1989 und nicht etwa erst ab Antragstellung am 23. Juni 1989. Die in der mit Zustimmung der Klägerin erfolgten Streichung der zuvor ausgefüllt gewesenen Passage über das Uhg im Förderungsantrag vom 12./15. Januar 1989 liegende Rücknahme des Uhg-Antrages beruhte auf einem Beratungsfehler des Mitarbeiters der Beklagten. Die objektiv rechtswidrige Auskunft über das Nichtbestehen des Uhg-Anspruchs war der alleinige Grund für die Rücknahme des damaligen Uhg-Antrages, den die Klägerin an sich stellen wollte. Eine unterbliebene oder zurückgenommene Antragstellung wird im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs als geheilt angesehen, wenn sie – wie hier – allein auf einem rechtswidrigen Handeln der Behörde bzw. eines ihrer Mitarbeiter beruht.

Mitgeteilt von RAin Dörte Lipsius, Bremen